

# Kleiner Beitrag

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **36 (1942)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KLEINER BEITRAG

---

## Zur Datierung von zwei Bullen des Papstes Innozenz III. für die Prämonstratenserklöster Churwalden und St. Luzi bei Chur: 6. Mai 1208.

Im ersten Bande des Codex diplomaticus von Th. v. Mohr finden sich u. a. auch zwei Schutzbriefe des Papstes Innozenz III. für die ehemaligen Prämonstratenserstifte Churwalden und St. Luzi bei Chur<sup>1</sup>. Der Papst nimmt Churwalden (CD I, n. 172) und St. Luzi (CD I, n. 174) in den Schutz des Apostolischen Stuhles, schärft den beiden Klöstern die getreue Beobachtung des « ordo canonicus secundum regulam sancti Augustini » ein, und bestätigt ihre Besitzungen und das freie Wahlrecht des Propstes. Während die Bulle für St. Luzi im bischöflichen Archiv in Chur im Original noch vorliegt, ist die Urschrift der Bulle für Churwalden leider verschollen. Wir besitzen sie nur in einer Kopie aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, die sich heute im Staatsarchiv Innsbruck befindet<sup>2</sup>, und in einer Abschrift im Cartularium Curwaldense (fol. IIII) aus dem Jahre 1467 im bischöflichen Archiv in Chur<sup>3</sup>. *Wie sind die beiden päpstlichen Schutzbriefe zu datieren?*

1. *Beide Bullen fallen zweifellos in das gleiche Jahr.* Th. v. Mohr setzte zuerst die Bulle für Churwalden (CD I, n. 172) auf den 6. Mai 1208, diejenige für St. Luzi (CD I, n. 174) auf den 6. Mai 1209 an<sup>4</sup>. Er kannte die aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammende Abschrift der Bulle

<sup>1</sup> Th. v. Mohr, Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätens und der Republik Graubündens, Chur (1848 ff.) I, n. 172 und n. 174. Im folgenden zitiert als: CD I, n. 172 (Bulle für Churwalden) und CD I, n. 174 (Bulle für St. Luzi).

<sup>2</sup> A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Bern, Bregenz, Stuttgart 1920 (= Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins Bd. I) Reg. n. 325. Die Abschrift befindet sich im Reichsgauarchiv Innsbruck, Urk. I, 4568; wie Dr. Stolz am 6. II. 1941 mitteilt, stammt die Kopie (auf einem Pergament-Blatt) sicher aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, ist auch äußerlich in Urkundenform geschrieben und hat zur Beglaubigung das Siegel des Propstes (von Churwalden oder St. Luzi?), aber ohne wörtlichen Beisatz, umgehängt. Die Kopie wurde zweifellos unmittelbar nach dem Original hergestellt.

<sup>3</sup> Im Jahre 1467 wurde das Cartular von « Conradus Wenger, in decretalibus licenciatus » als Generalvikar legalisiert und besiegelt. Vgl. F. Jecklin, Das Zinsbuch des Prämonstratenserklusters Churwalden, Jahresbericht der hist.-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1908, S. 4; den Text siehe in dieser Zeitschrift 1938, p. 93 Anm. 2.

<sup>4</sup> CD I, SS. 241, 243 und S. 245.

für das Kloster Churwalden nicht; er war somit einzig auf die Kopie im Cartularium Curwaldense aus dem Jahre 1467 angewiesen. Die Urkunde trägt darin folgende Überschrift: « Confirmacio Monasterii Curwaldensis cum possessionibus suis et certis priuilegiis per Innocencium papam Tercium anno M.CC »<sup>1</sup>. Dagegen lautet die Datumzeile der Bulle selbst: « Datum Laterani II. Non. Maii Pontificatus nostri anno vndecimo »<sup>2</sup>. Th. v. Mohr erkannte richtig, daß zwischen der Überschrift der Bulle, welche das Jahr 1200 angibt, und dem in der Bulle selbst enthaltenen Datum « Pontificatus nostri anno vndecimo » ein Widerspruch besteht; denn da Innozenz III. am 8. Januar 1198 den päpstlichen Stuhl bestieg, weist das 11. Regierungsjahr des Papstes auf 1208<sup>3</sup>. Es muß also entweder in der Überschrift der Kopie im Cartular von Churwalden (1200) oder in der Angabe der Regierungsjahre des Papstes (anno vndecimo = 1208) ein Irrtum vorliegen. Weil das Regierungsjahr des Papstes durch den Text der Bulle selber, bzw. durch eine vom Notar vidimierte Abschrift gesichert ist, dagegen das Jahr 1200 nur durch die Überschrift der Kopie im Cartular von Churwalden bezeugt wird, gibt Th. v. Mohr mit Recht der Datierung nach Pontifikatsjahren den Vorzug und datiert daher den päpstlichen Schutzbrief auf den 6. Mai 1208 (= annus undecimus Innocentii III.)<sup>4</sup>. Die nun nachträglich in Innsbruck entdeckte Abschrift aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts bestätigt die Auffassung von Th. v. Mohr. In dieser zeitgenössischen Kopie lautet die Datumzeile ebenfalls: « Dat. Laterani II. Non. Maii Pontificatus nostri anno vndecimo »<sup>5</sup>. Damit ergibt sich eindeutig, daß sich im Original nur die Datierung nach Pontifikatsjahren vorfand, nicht aber eine solche nach der christlichen Zeitrechnung, sodaß die im Cartular von Churwalden in der Überschrift wiedergegebene Jahreszahl 1200 nicht aus dem Original stammt, sondern nur die Auflösung des Datums nach Pontifikatsjahren in unsere gebräuchliche Datierungsweise darstellt, wie sie irrigerweise der Schreiber des Cartulars vornahm. Die Angabe des Jahres 1200 besitzt daher für uns keinen urkundlichen Wert. Wir werden also Th. v. Mohr beipflichten müssen, wenn er für die Bulle zugunsten des Klosters Churwalden, auf Grund der Datierung nach Pontifikatsjahren dem Jahre 1208 (Datumzeile) gegenüber 1200 (Überschrift im Cartular) den Vorzug einräumt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Gütige Mitteilung der vollständigen Rubrik durch Herrn F. Perret.

<sup>2</sup> CD I, S. 242 und S. 243 Anm. 1.                      <sup>3</sup> CD I, S. 243 Anm. 1.

<sup>4</sup> CD I, S. 241 und S. 243 Anm. 1.

<sup>5</sup> A. Helbok, Reg. n. 325; vgl. auch unsere Anmerkung n. 2.

<sup>6</sup> Den entgegengesetzten Weg hatte P. Ambrosius Eichhorn, Episcopus Curiensis (St. Blasien 1797) S. 353 eingeschlagen: « ... eodem anno (1200) Udalricus confirmationis bullam ab Innocentio III. papa accepit ». Zweifellos hat A. Eichhorn das Original auch nicht gesehen. Er kannte gewiß nur die Kopie im Cartular von Churwalden, die in der Überschrift die Datierung auf 1200 vertritt. Der Tatsache dagegen, daß in der Datumzeile das 11. Regierungsjahr des Papstes (= 1208) als Ausstellungsjahr angegeben ist, und damit eine der Überschrift entgegengesetzte Datierung vorliegt, trug A. Eichhorn nicht Rechnung.

*Später* hielt Th. v. Mohr die für CD I, n. 172 (= Bulle für Churwalden) auf S. 241 angegebene Datierung (6. Mai 1208) nicht mehr aufrecht,

Sah er überhaupt den Widerspruch zwischen den beiden Angaben? *Th. v. Mohr* CD I, S. 243 Anm. 1 beantwortet die Frage bejahend. Nach Th. v. Mohr subsistuierte A. Eichhorn, um das in der Überschrift angegebene Datum von 1200 retten zu können, « frischweg an Stelle des in der päpstlichen Bulle angeführten Propstes Schwiker den Namen seines Vorgängers, des Propstes Ulrich », und nahm auf die Regierungsjahre des Papstes gar keine Rücksicht. Da Eichhorn wußte, daß Schwiker im Jahre 1200 noch nicht Propst von Churwalden war, sei ihm, wenn er an der Datierung von 1200 festhalten wollte, nichts anderes übrig geblieben, als dafür in die Bulle eben den Namen jenes Propstes einzusetzen, der um 1200 tatsächlich dem Kloster vorstand: Propst Ulrich. Th. v. Mohr wirft daher A. Eichhorn « willkürliche Ausmerzung seines (des Propstes Schwikers) Namens aus einer mit dem Original kollationierten Urkunde » vor. Ob hier indessen Th. v. Mohr, und ihm folgend, A. Helbok (Reg. n. 325, Vorbemerkung S. 158) über Eichhorn nicht zu hart urteilen? A. Eichhorn ist, soweit es damals möglich war, ein sehr zuverlässiger und ernster Historiker; dürfen wir ihm da zumuten, daß er die Schwierigkeit einfachhin durch unwissenschaftliche Unterdrückung der Datierung nach Pontifikatsjahren, absichtliche Ausmerzung des Namens des Propstes Schwiker und willkürliche Unterschiebung des um 1200 regierenden Propstes Ulrich aus dem Wege räumen wollte? Die ganze Art und Weise, wie uns Eichhorn von der Bulle für Churwalden berichtet (Episcopatus Curiensis S. 353) läßt eher darauf schließen, daß er den Widerspruch zwischen der Datierung in der Überschrift der Kopie (1200) und der in der Kopie selbst enthaltenen Angabe (anno undecimo = 1208) gar nicht bemerkte. Eichhorn hat nämlich den Text der Bulle für Churwalden nicht in sein Werk aufgenommen. Er erwähnt die Bulle nur mit wenigen Worten bei der Aufzählung der Pröpste von Churwalden (S. 353). Man gewinnt den Eindruck, daß Eichhorn der Abschrift im Cartular von Churwalden, vor allem dem formelhaften Anfang mit dem Namen des Propstes Schwiker, und dem ebenso formelhaften Schluß mit der Datierung « anno undecimo » gar keine besondere Beachtung schenkte, dagegen *um so mehr* auf die *rot* geschriebene Überschrift abstellte, welche die Jahrzahl 1200 enthält. Man vergleiche die Worte, mit welchen Eichhorn (Ep. Cur. S. 353) die Bulle für Churwalden erwähnt: « eodem anno (1200) Udalricus confirmationis bullam ab Innocentio III. papa accepit » mit der Überschrift der Kopie im Cartular von Churwalden: « Confirmatio Monasterii Curwaldensis cum possessionibus suis et certis privilegiis per Innocentium Papam Tercium anno M.CC »; fällt da nicht die sozusagen wörtliche Übereinstimmung der beiden Texte auf? Eichhorn benutzte wahrscheinlich für seine Angabe (Ep. Cur. S. 353) als Quelle gar nichts anderes als die Überschrift der Kopie der Bulle im Cartular von Churwalden, von der er offenbar eine kurze Notiz genommen hatte; da die Überschrift der Kopie — irrigerweise — sehr deutlich das Jahr 1200 angab, brachte er einfachhin bei der Behandlung der Pröpste von Churwalden diese päpstliche Bestätigungsbulle Innozenz' III. mit jenem Propste in Zusammenhang, der um 1200 regierte, nämlich mit Propst Ulrich und kam daher zu seiner S. 353 wiedergegebenen Behauptung. Vom Gesamttext der Bulle hatte sich Eichhorn kaum eine Abschrift genommen; daher konnte er bei der Ausarbeitung seines Werkes auf den Widerspruch zwischen der Datierung in der Überschrift (« anno M.CC ») und der Datumzeile in der Bulle selbst (« anno undecimo = 1208 ») nicht aufmerksam werden. Hätte Eichhorn die gegensätzliche Doppeldatierung wahrgenommen, hätte er in erster Linie auf den Gedanken kommen müssen, daß offenbar bei der Datierung in der Über-

sondern wollte die Bulle auf das Jahr 1209 verlegen<sup>1</sup>. Th. v. Mohr hatte unterdessen eingesehen, daß die Bulle für Churwalden, welche am 6. Mai des 11. Regierungsjahres des Papstes Innozenz III. ausgefertigt war, und die ebenfalls am 6. Mai des 11. Regierungsjahres des gleichen Papstes für St. Luzi ausgestellte Bulle (CD I, n. 174) wegen ihrer beinahe wörtlichen Übereinstimmung und völliger Gleichheit des Datums (Tag, Monat, Regierungsjahr) sicher in das gleiche Jahr fallen müßten. Nun trug aber nach Th. v. Mohr die Bulle für St. Luzi ausdrücklich neben der Datierung nach Regierungsjahren des Papstes auch eine Datierung nach christlicher Zeitrechnung: « Dat. anno Christi M.CC.VIII. Laterani II. Non. Maii Pontificatus nostri anno vndecimo »<sup>2</sup>. Damit hielt Th. v. Mohr für die *Bulle für St. Luzi* (CD I, n. 174) das Jahr 1209 als gesichert und wollte daher, wegen der erwähnten Übereinstimmung, auch die *Bulle für Churwalden* (CD I, n. 172) nicht mehr auf 1208, sondern auf 1209 datiert wissen. Das in beiden Bullen angegebene 11. Regierungsjahr löste er nicht mehr wie vorher<sup>3</sup> in 1208, sondern in 1209 auf<sup>4</sup>. Während also Th. v. Mohr ursprünglich die Bulle für Churwalden auf 1208<sup>5</sup> und die Bulle für St. Luzi auf 1209 datierte<sup>6</sup>, setzte er später<sup>7</sup> beide Bullen auf das gleiche Jahr an, und zwar auf das Jahr 1209.

Die Benützer des Codex diplomaticus haben jedoch allgemein die vom Herausgeber in seinen « Verbesserungen und Zusätzen » am Schluß des ersten Bandes vorgeschlagene Datierung übersehen, und bei Berufung auf CD I, n. 172 (Bulle für Churwalden) immer das Jahr 1208 (= erste Datierung von Th. v. Mohr in CD I, S. 241 und S. 243 Anm. 1) angegeben und nicht 1209 (= spätere Datierung von Th. v. Mohr)<sup>8</sup>. Trotzdem man

schrift durch ein Versehen des Schreibers bei der Zahl M.CC eine Ziffer fehle; wenn Eichhorn die Notwendigkeit einer Korrektur eingesehen hätte, hätte er wohl, « anno undecimo » in der Bulle entsprechend, die Jahrzahl des Titels « M.CC » in « M.CC.VIII » verbessert, nicht aber den Namen des Propstes Schwiker willkürlich durch denjenigen von Propst Ulrich ersetzt. Wir dürfen daher m. E. gegenüber A. Eichhorn — zum mindesten nicht mit jener Bestimmtheit, wie Th. v. Mohr (CD I, S. 243 Anm. 1) und A. Helbok (Reg. n. 325 Vorbemerkung) es tun — den Vorwurf der Willkür und Unwissenschaftlichkeit erheben.

<sup>1</sup> Th. v. Mohr, CD I, Verbesserungen und Zusätze, S. VII (am Schlusse des I. Bandes).

<sup>2</sup> CD I, n. 174 S. 247.

<sup>3</sup> CD I, S. 243 Anm. 1.

<sup>4</sup> CD I, S. VII.

<sup>5</sup> CD I, S. 241.

<sup>6</sup> CD I, S. 245.

<sup>7</sup> CD I, S. VII.

<sup>8</sup> Zur Benützung der Bulle für Churwalden (CD I, n. 172) mit dem Datum 1208 vgl.: J. Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs und der angrenzenden Gebiete, besonders in der ältesten und ältern Zeit, in: Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Classe, 4 (1853) S. 96 f.; E. Fr. v. Mülinen, Helvetia sacra, Bern (1858) I, 211; A. Nüschele, Die Gotteshäuser der Schweiz: I. Heft: Bistum Chur, Zürich (1864) SS. 19, 37, 43 f., 62, 99; J. Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg, Innsbruck und Feldkirch (1868) S. 56; L. Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Brixen (1894) I, 305; J. B. Büchel, Jahrbuch des Hist. Vereins des Fürstentums Liechtenstein 2 (1902) S. 17; 14 (1914) S. 22;

sich für das Jahr 1208 auf Th. v. Mohr berief, war der Herausgeber des CD selber davon abgekommen, da er ja ausdrücklich 1208 in 1209 verbessert haben wollte! Es ist also nicht angängig, als Autorität für die Datierung auf 1208 auch Th. v. Mohr anzuführen! Es war indessen ein Glück, daß man die «Berichtigung», welche Th. v. Mohr später vorschlug, nicht beachtete; denn dadurch hat in die Literatur das ursprüngliche Datum 1208, und nicht die später von Th. v. Mohr vertretene — wie wir sehen werden — irrige Jahrzahl 1209 Eingang gefunden; allerdings nur durch Zufall, weil man den unglücklichen Verbesserungsversuch von Th. v. Mohr nicht kannte!

Gegenüber der ersten Datierung, wonach Th. v. Mohr die Bulle für Churwalden auf 1208 und diejenige für St. Luzi auf 1209 ansetzte, bedeutet indessen die spätere Erkenntnis, daß *beide* in das Jahr 1209 fallen sollen, doch einen Gewinn (Datierung in «Verbesserungen und Zusätze» S. VII), obwohl die Angabe als solche unannehmbar ist. Th. v. Mohr sah *hier zum ersten Mal*, daß die beiden Bullen nicht auf zwei aufeinander folgende Jahre (1208 und 1209), wie er anfänglich wollte<sup>1</sup>, sondern bestimmt auf das *gleiche* Jahr angesetzt werden müssen (nach seiner Meinung: 1209). Die wieder von A. Helbok vertretene Datierung, nach der die beiden Bullen um ein Jahr auseinander liegen (Churwalden: 1208; St. Luzi: 1209), bedeutet gegenüber Th. v. Mohr einen Rückschritt. Ein Vergleich der beiden päpstlichen Schutzbriefe zeigt, daß sie miteinander, im gleichen Jahre, am gleichen Tage, ausgefertigt worden sind. Beide enthalten in der Datumzeile die Angabe: «Dat. Laterani II. Non. Maii pontificatus nostri anno vndecimo». Beide decken sich inhaltlich vollständig und stimmen, mit Ausnahme der verschiedenen Adresse und der verschiedenen Besitzliste, sogar wörtlich überein. Die beiden Bullen betreffen zwei Klöster, welche die gleiche Regel befolgen (Prämonstratenser), und die zudem in der gleichen Gegend liegen. Man vergleiche folgende Gegenüberstellung:

17 (1917) S. 16; Reich, in: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, Bregenz 9 (1913) S. 9; J. Robbi, *Ilis terms per ils noms dellas; vschinaunchas del Chantun Grischun*, in: Annalas della Società Reto-Romantcha XXXI. Annada, Cuirra (1917) S. 98 n. 45; S. 109 n. 80; S. 136 n. 152; S. 155 n. 203; A. Helbok, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein*, Bern-Bregenz-Stuttgart (1920) Reg. n. 325; J. J. Simonet, *Geschichte des Klosters Churwalden bis zur Reformation (= Raetica varia II)* Chur (1922) S. 48; O. Farner, *Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden*, 54. Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1924, Chur (1925) SS. 19 u. 130; J. G. Mayer, *Geschichte des Bistums Chur*, Stans (1907-14) I, 296 f.; P. F. Kehr, *Regesta Pontificum Romanorum: A. Brackmann, Germania Pontificia vol. II. Pars II: Helvetia Pontificia*, Berlin (1927) S. 101; L. Joos, *Art. Parpan*, in: *Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz* V (1929) 377; A. Müller, *Art. Sevelen*, ebda. VII (1931) 355; E. Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden*, Basel (1937) II, 216; 217 Anm. 1; 219 (hier soll es CD I, n. 172, nicht p. 172 f. heißen); S. 255; einzig A. Bruckner, *Scriptoria medii aevi Helvetica: I. Bd.: Die Schreibschulen der Diözese Chur*, Genf (1935) S. 42 beruft sich neben CD I, n. 172 auch auf A. Potthast, I n. 3042.

<sup>1</sup> CD I, S. 241 und S. 245.

CD I, n. 172: *Bulle für Churwalden:*

Innocentius etc. Dilectis filiis Swickero preposito et conventui monasterii S. Marie de Curwalt, salutem etc.

Eapropter dilecti in domino filii ... sub beati Petri et nostra protectione suscipimus.

Statuentes ... inviolabiliter observetur.

Preterea quascunque possessiones ... illibata permaneant.

In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis (folgt die Besitzliste für Churwalden) ..... sicut predicta omnia iuste et pacifice possidetis, uobis et per uos ecclesie uestre auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.

Obeunte vero te nunc eiusdem loci preposito ... providerint eligendum.

Decernimus ergo .... canonica iustitia.

*Dat. Laterani II. Non. Maii pontificatus nostri anno undecimo.*

CD I, n. 174: *Bulle für St. Luzi:*

Innocentius etc. Dilectis filiis Conrado preposito et conventui monasterii sancti Lucii de Curia salutem etc.

Eapropter dilecti in domino filii ... sub beati Petri et nostra protectione suscipimus.

Statuentes ... inviolabiliter observetur.

Preterea quascunque possessiones ... illibata permaneant.

In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis (folgt die Besitzliste für St. Luzi) ..... sicut predicta omnia iuste et pacifice possidetis, uobis et per vos ecclesie uestre auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.

Obeunte vero te nunc eiusdem loci preposito ... providerint eligendum.

Decernimus ergo .... canonica iustitia.

*Dat. Anno Christi M.CC.VIIII. Laterani II. Non. Maii pontificatus nostri anno undecimo.*

Die Übereinstimmung — von der Datumzeile sei vorläufig abgesehen — ist offensichtlich. Gewiß arbeitete die päpstliche Kanzlei nach bestimmten Formularen; aber daß zwei Bullen für zwei in der gleichen Gegend liegende Prämonstratenserklöster sich wörtlich decken und dann gerade auf den Tag genau um ein Jahr auseinander liegen sollten (6. Mai 1208 und 6. Mai 1209), ist unwahrscheinlich. Offenbar hatten die beiden Klöster gemeinsam durch einen Agenten oder Boten in Rom diese päpstlichen Schutzbriefe erwirkt<sup>1</sup>. Leider ist die Bulle für Churwalden nicht mehr im Original erhalten; aber bei der völligen Übereinstimmung dürften die beiden Schriftstücke sogar den gleichen Schreiber zum Urheber haben.

2. *Beide Bullen sind auf 1208 zu datieren.* Daß sie im gleichen Jahre ausgefertigt wurden, kann nicht mehr zweifelhaft sein. Sollen sie beide, wie Th. v. Mohr will, in das Jahr 1209 verlegt werden<sup>2</sup> oder beide in das Jahr 1208? Denn einzig um diese Möglichkeiten kann es sich handeln. Beide Bullen sind ja « anno undecimo » des Pontifikates Innozenz' III.

<sup>1</sup> Vgl. CD I, n. 172 und 174: « ... uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu ... ».

<sup>2</sup> CD I, S. VII.

ausgestellt<sup>1</sup>. Das 11. Regierungsjahr des Papstes Innozenz III. ist aber ohne Zweifel das Jahr 1208<sup>2</sup> und nicht 1209<sup>3</sup>. Die Frage wäre damit entschieden, wenn nicht gerade in der *Bulle für St. Luzi* ausdrücklich die Datumzeile zu lesen wäre: «Dat. Anno Christi M.CC.VIII. Laterani II. Non. Maii pontificatus nostri anno vndecimo»<sup>4</sup>. Dadurch ergibt sich folgende Sachlage: Die beiden Bullen gehören zweifellos dem *gleichen Jahre* an. Beiden tragen eine Datierung nach Pontifikatsjahren, welche auf 1208 weist. Die Bulle für St. Luzi (CD I, n. 174) trägt zudem noch eine Datierung nach christlicher Zeitrechnung, die auf 1209 lautet. Soll nun im Widerstreit zwischen der zweimal wiederkehrenden und auf 1208 lautenden Datierung nach Pontifikatsjahren (CD I, n. 172 und 174) und der nur einmal bezeugten Datierung nach christlicher Zeitrechnung (1209: CD I, n. 174) dem zweimal bezeugten Jahre 1208 oder dem nur einmal vertretenen Datum 1209 der Vorzug eingeräumt werden? *Th. v. Mohr* sprach sich für 1209 aus<sup>5</sup>, indem er die Jahrzahl 1209 in CD I, 174 als unbedingt gültig annahm und die Schwierigkeit dadurch aus dem Wege schaffte, daß er einfach das 11. Regierungsjahr, nicht wie früher als 1208<sup>6</sup>, sondern als 1209 erklärte: «Anno undecimo» = Anno Christi M.CC.VIII. Diese Zählweise ist aber nicht zulässig; weil das Jahr 1198/99 als erstes Regierungsjahr Innozenz' III. zu gelten hat, fällt der 6. Mai des 11. Regierungsjahres auf den 6. Mai 1208, und nicht auf 1209<sup>7</sup>. Die Lösung von *Th. v. Mohr* ist also unannehmbar<sup>8</sup>. Auch *A. Helbok*, der die Datumzeile

<sup>1</sup> CD I, n. 172 S. 242 und n. 174 S. 247 = *Helbok*, Reg. n. 325 Anm. 1 und n. 328 Anm. 1.

<sup>2</sup> CD I, S. 243 Anm. 1.

<sup>3</sup> Wie *Th. v. Mohr*, CD I, S. VII, die frühere Auffassung widerrufend, behauptet.

<sup>4</sup> CD I, n. 174 S. 247 = *Helbok*, Reg. n. 328 Anm. 1 (*Bulle für St. Luzi*). *C. v. Mohr*, Die Regesten der Landschaft Schanfigg, Chur (1850) n. 5, in: *Th. v. Mohr*, Die Regesten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Chur (1848 ff.) datiert die Bulle ebenfalls auf 1209, gibt aber die Datumzeile ohne «anno Christi M.CC.VIII», woraus sich die Auffassung ergeben könnte, daß das Original diese Worte nicht enthalte; sie sind jedoch dort deutlich vorhanden.

<sup>5</sup> CD I, S. VII.

<sup>6</sup> CD I, S. 243 Anm. 1.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. *A. Potthast*, Regesta Pontificum Romanorum Vol. I, Berolini (1874) n. 23: «Laterani VII. Kal. Mart., anno primo» = 23. Februar 1198; weitere Beispiele ebendort n. 24 ff.

<sup>8</sup> Auch bei der Annahme eines andern Jahresanfanges wird die Angabe «anno Christi M.CC.VIII» in CD I, n. 174 durch Umrechnung auf die Zählweise nach unserem üblichen Jahresanfang (1. Januar) kein anderes Datum ergeben als 1209. Nach dem *Calculus Pisanus*, welcher das Jahr am 25. März vor uns beginnen läßt, würde der 6. Mai 1209 tatsächlich in unserer Zählung den 6. Mai 1208 ergeben, wodurch die Übereinstimmung zwischen Pontifikatsjahr (anno undecimo) und der Jahrzahl 1209 (in diesem Falle dann = 1208) hergestellt wäre. Diese Art der Zählung wird aber von der päpstlichen Kanzlei seit 1145 selten benutzt, und die Anwendung des *Calculus Pisanus* gerade in unserer Bulle müßte zuerst bewiesen werden. Nach dem *Calculus Florentinus* (Jahresanfang am 25. März



der Bulle für St. Luzi gleichlautend wie Th. v. Mohr wiedergibt, und das entsprechende Regest mit dem Datum: « 1209 Mai 6. » versieht, bemerkte nicht, daß die Datumzeile einen Widerspruch in sich schließt<sup>1</sup>.

Trotz Th. v. Mohr<sup>2</sup> und A. Helbok<sup>3</sup> können wir uns nur für das Jahr 1208 entscheiden. Wir stützen uns dabei auf folgende Erwägungen. Die beiden Bullen sind unbedingt im gleichen Jahre erlassen worden (vgl. oben). Weil beide die Datierung « anno undecimo » (= 1208) aufweisen, dagegen das Datum 1209 nur einmal (CD I, n. 174) überliefert ist, werden wir der doppelt bezeugten Datierung 1208 den Vorzug geben müssen. Wenn entweder in der Angabe der Regierungsjahre des Papstes oder der Jahre nach Christi Geburt ein Fehler vorliegt, ist ein Irrtum zweifellos in « anno Christi M.CC.VIII » leichter zu erklären als ein zweimaliger Fehler in « anno undecimo », um so mehr als die Datierung nach Regierungsjahren in Worten ausgeschrieben ist, diejenige nach christlicher Zeitrechnung dagegen in Ziffern ausgedrückt ist. Für die Ziffer M.CC.VIII genügte ein kleines Versehen des Schreibers, um aus M.CC.VIII durch einen überzähligen Strich ein MCCVIII entstehen zu lassen. Die Praesumptio spricht also sehr deutlich für einen Irrtum in der Ziffer MCCVIII, nicht für einen solchen in « anno undecimo ». Auch A. Potthast nimmt einen Fehler in der Jahrzahl 1209 an: « II. Non. Maii anno Christi 1209 (!) pont. anno 11<sup>o</sup> »<sup>4</sup>.

Beunruhigend wirkt für den Kenner der Urkundenlehre zudem die *Fassung der Datumzeile*, wie sie v. Mohr und Helbok wiedergeben: « Dat. Anno Christi M.CC.VIII. Laterani II. Non. Maii . . . »<sup>5</sup>. Warum hier die ungewöhnliche Stellung der Ortsangabe « Laterani » nach dem Datum « anno Christi M.CC.VIII »? Man würde doch zum mindesten in einer regelrecht ausgefertigten päpstlichen Bulle erwarten: « Datum Laterani anno Christi M.CC.VIII. II. Non. Maii . . . », wie denn gewöhnlich in päpst-

nach unserem Jahresanfang) herrscht vom 25. März an wieder Übereinstimmung mit unserer Zählung, sodaß für ein Datum vom 6. Mai die Frage belanglos ist, ob das Jahr nach dem Calculus Florentinus vom 25. März nach unserem Jahresanfang an gerechnet wird oder ob einer Datierung unser Jahresanfang mit dem 1. Januar zugrundeliegt: der 6. Mai 1209 bleibt auch bei dem zu der Zeit von der päpstlichen Kanzlei angewandten Calculus Florentinus bei der Umrechnung auf unsere Zählweise der 6. Mai 1209 und läßt sich nicht auf den 6. Mai 1208 reduzieren. Vgl. H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover (1891) I, S. 9. Solche Deutungsversuche mit Hilfe der Chronologie erweisen sich zudem, wie sich noch zeigen wird, als völlig überflüssig.

<sup>1</sup> A. Helbok, Reg. n. 329 Anm. 1.

<sup>2</sup> Th. v. Mohr, CD I, S. 245, 247 und S. VII.

<sup>3</sup> A. Helbok, Reg. n. 328.

<sup>4</sup> A. Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum*, Berolini (1874) I, n. 3402.

<sup>5</sup> Th. v. Mohr, CD I, n. 174 = Helbok, Reg. n. 328 Anm. 1. Dieses Verdachtsmoment besteht nun allerdings nicht für einen Benützer der Bulle nach dem Codex probationum von A. Eichhorn, indem dort die Worte « anno Christi M.CC.VIII » vom Platze, den sie im Original einnehmen, weggerückt sind, sodaß sich eine nach dem üblichen Schema verlaufende Datumzeile ergibt. A. Eichhorn nahm hier willkürlich eine Änderung vor.

lichen Bullen die Ortsangabe unmittelbar an der Spitze der Datumzeile steht. Man vergleiche einige Beispiele : Dat. Romae XIV. Kal. Maii anno Dom. 1089<sup>1</sup> ; Dat. Laterani VI. Idus Februarii Pontificatus nostri anno primo<sup>2</sup> ; Dat. Alatri VIII. Kal. Junii indict. XII. incarnat. dom. anno M.CC.XXII. pontif. vero dom. Honorii pp. III. anno sexto<sup>3</sup> ; Dat. Reate III. Idus Julii pontificatus nostri anno octavo<sup>4</sup> ; Dat. Laterani X. Kal. Januar. Pontif. nostri anno undecimo<sup>5</sup> usw.

Als *erster* scheint A. Eichhorn wenigstens dunkel den Widerspruch geahnt zu haben. Im Codex probationum schreibt er : « Innocentius III. electus est anno 1197, 8. Januarii ; *hinc annus Christi 1208 substituendus videtur* »<sup>6</sup>. Er irrt nun allerdings, wenn er behauptet, daß Innozenz III. im Jahre 1197 Papst geworden sei<sup>7</sup> ; denn er wurde tatsächlich 1198 gewählt. Aber wie seine Bemerkung zeigt, neigte Eichhorn doch einmal dahin, der Datierung nach Pontifikatsjahren (= 1208) gegenüber der in der Bulle ausgesprochenen Jahrzahl 1209 den Vorzug zu geben. Jedoch wagte er es nicht, sich entschieden für 1208 auszusprechen ; in der Überschrift seines Abdruckes der Bulle<sup>8</sup> und im Textteil seines Werkes gibt er immer die Jahrzahl 1209 an<sup>9</sup>, ja unter den « Corrigenda » widerruft er sogar ausdrücklich die im Codex probationum vertretene Möglichkeit der Datierung auf 1208. Angesichts der in der Bulle selbst deutlich ausgesprochenen Jahrzahl 1209 entschloß er sich endgültig doch für diese letztere Datierung<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> CD I, n. 100 : Urban II. 18. April 1089.

<sup>2</sup> CD I, n. 113 : Honorius II. 8. Februar 1125.

<sup>3</sup> CD I, n. 191 : Honorius III. 24. Mai 1222.

<sup>4</sup> CD I, n. 211 : Gregor IX. 13. Juli 1234.

<sup>5</sup> CD I, n. 215 : Gregor IX. 23. Dezember 1237.

<sup>6</sup> A. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis*, Codex probationum n. 63, S. 71, Anm.

<sup>7</sup> A. Eichhorn kommt zu diesem Datum 1197 offenbar durch die Angabe in den *Gesta Innocentii III.* : « Celebrata est eius electio VI. Id. Januarii anno incarnationis dominicae 1197 » ; dieses Datum ist aber auf den 8. Januar 1198 aufzulösen. Vgl. A. Potthast, I S. 1.

<sup>8</sup> A. Eichhorn, *Codex probationum* n. 61, S. 71 : « Bulla Innocentii III. papae Conrado preposito S. Lucii Curiensis data 6. Maii anno 1209 » ; die Datumzeile gibt A. Eichhorn ebenfalls wie Th. v. Mohr und A. Helbok mit der sich widersprechenden Doppeldatierung : 1208 . . . 1209. Die Angabe des Jahres 1209 darf aber nicht etwa als eigenmächtiger Datierungsversuch von A. Eichhorn gewertet werden, wie man nach C. v. Mohr, *Reg. von Schanfigg* n. 5 glauben könnte. Eichhorn übernahm die Jahrzahl 1209 aus dem Original, wie es ihm damals vorlag.

<sup>9</sup> Im Textteil seines Werkes « *Episcopatus Curiensis* » S. 319 beruft sich A. Eichhorn bei der Behandlung der Pröpste des Klosters St. Luzi in folgender Weise auf diese Bulle : « Conradus ab Innocentio III. papa die 6. Maii anno 1209 litteras accepit » ; die gleiche Datierung gibt er S. 368 (betr. St. Hilarien bei Chur).

<sup>10</sup> Übrigens schlug A. Eichhorn nur auf Grund eines irrigen Ausgangspunktes die Möglichkeit der Datierung auf 1208 vor. Eichhorn zählt nämlich von 1197 ausgehend die 11 Pontifikatsjahre in der Weise, daß er nicht 1197, sondern 1198 als erstes Pontifikatsjahr betrachtet ; nur so konnte er mit dem 11. Pontifikats-

Zum ersten Mal für das Jahr 1208 sprach sich mit Bestimmtheit erst *A. Potthast* aus<sup>1</sup>. Nach ihm sind beide Bullen am 6. Mai 1208 ausgefertigt worden<sup>2</sup>. Für die Bulle für St. Luzi nimmt *A. Potthast* einen Fehler in der Zahl M.CC.VIII an, gibt also eindeutig der Datierung nach Pontifikatsjahren («anno undecimo») gegenüber der Datierung nach der christlichen Zeitrechnung den Vorzug: «Mohr CD I S. 245, n. 174 integrrior (als die Ausgabe bei Eichhorn), sed cum Mohr, Reg. v. Schanfigg n. 5 *perperam ad a. 1209*». Sonderbar genug beruft sich *A. Helbok* für die von ihm vertretene Datierung der Bulle für St. Luzi auf 1209 als Gewährsmann auch auf *Potthast* I, n. 3402<sup>3</sup>. *A. Potthast* gibt aber ausdrücklich die Datierung 1208 an! *A. Potthast* folgend setzt dann auch *A. Brackmann* beide Bullen auf 1208 an<sup>4</sup>.

Verschiedene Verdachtsmomente, wie die ungewöhnliche Stellung der Ortsangabe: «Datum anno Christi M.CC.VIII. Laterani . . . » bei v. Mohr und *Helbok*<sup>5</sup>, der Text der Datumzeile bei v. Mohr, welcher die Worte «anno Christi M.CC.VIII» nicht enthält<sup>6</sup>, sowie der Hinweis von *A. Potthast*<sup>7</sup>, der in der Jahrzahl 1209 einen Irrtum voraussetzt, veranlaßten bei dieser unklaren Sachlage eine nähere Überprüfung der sich widersprechenden Doppeldatierung der Bulle für St. Luzi im Original im bischöflichen Archiv in Chur<sup>8</sup>. Sie wurde vor allem dadurch erleichtert, daß *F. Steffens* die in Frage stehende Urkunde als Facsimile herausgegeben und mit Anmerkungen versehen hat<sup>9</sup>. *F. Steffens* datiert das päpstliche Schreiben wie *A. Potthast* I, n. 3402 auf den 6. Mai 1208. Während *A. Potthast* aber nur in der Zahl 1209 einen Irrtum des Schreibers anzu-

jahr auf 1208 kommen; hätte er 1197, in welches Jahr nach ihm die Wahl Innozenz' III. fällt, als erstes Jahr gezählt, wäre er ja mit dem 11. Regierungsjahr nur auf 1207 gekommen. Hätte also Eichhorn bei seiner Zählweise, die er benutzte, das richtige Datum der Wahl Innozenz' III. zugrundegelegt, wäre er dabei auf 1209 gekommen, d. h. auf die in der Bulle selbst auch angegebene Datierung, sodaß wiederum Übereinstimmung bestanden hätte und *A. Eichhorn* der Widerspruch zwischen 1209 und «anno undecimo» gar nicht hätte zum Bewußtsein kommen können! Offenbar sah Eichhorn nachträglich, daß Innozenz III. im Jahre 1198 Papst wurde und nach seiner Zählweise (Weglassung des ersten Pontifikatsjahres) bestand dann Übereinstimmung zwischen dem 11. Pontifikatsjahr und dem Jahre 1209. Daher widerrief er dann die in einer Anmerkung zuerst vorgeschlagene Möglichkeit der Datierung auf 1208.

<sup>1</sup> *A. Potthast*, Reg. Pont. Rom. I, n. 3402.

<sup>2</sup> *A. Potthast*, I, n. 3402 und n. 3403.

<sup>3</sup> *A. Helbok*, Reg. n. 328.

<sup>4</sup> *A. Brackmann*, *Helvetia Pontificia*, Berlin (1927) S. 99 und S. 101. In: *P. F. Kehr*, *Regesta Pontificum Romanorum*.

<sup>5</sup> CD I, n. 174 S. 247; *Helbok*, Reg. n. 328.

<sup>6</sup> *Th. v. Mohr*, Reg. v. Schanfigg, n. 5.

<sup>7</sup> *A. Potthast*, I, n. 3402.

<sup>8</sup> Wertvolle Hilfe leisteten dabei die Herren *J. Battaglia*, bischöflicher Archivar in Chur, und *F. Perret*.

<sup>9</sup> *F. Steffens*, *Lateinische Paläographie*, 2. Auflage, Trier (1909). T. 88. — Den Hinweis auf *F. Steffens* verdanke ich der Güte von hochw. Herrn *J. Battaglia*.

nehmen scheint, ergibt das von F. Steffens herausgegebene Facsimile und das Original mit aller nur wünschenswerten Klarheit, daß die *ganze Datierung* nach christlicher Zeitrechnung « anno Christi M.CC.VIII » eine spätere *Interpolation* darstellt. Schriftzüge und Tinte weisen gegenüber dem übrigen Text der Bulle deutliche Verschiedenheiten auf. Ein erster Interpolator trug, offenbar um die Datierung nach Pontifikatsjahren in eine sofort verständliche Datierung umzurechnen, die Worte ein: « Anno Christi M.CC.VIII »; ein zweiter Interpolator suchte diese Zahl zu verbessern, da er die Auflösung als irrig betrachtete, und fügte einen senkrechten Strich (I) hinzu, sodaß daraus das heutige Datum « anno Christi M.CC.VIII » entstand. Damit ergab sich nun die Datumzeile in jener Form, wie sie uns v. Mohr und Helbok überliefern<sup>1</sup>. J. Battaglia vermutet, daß die Datum-Interpolation aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts stammt; F. Steffens spricht sich darüber nicht weiter aus; jedenfalls muß die Interpolation in der heutigen Form schon vorgelegen haben als A. Eichhorn im Jahre 1787 im Klosterarchiv von St. Luzi in Bendern das Original einsah, um für sein Werk urkundliches Material zu sammeln<sup>2</sup>.

Wie das Facsimile bei F. Steffens zeigt, enthielt die Bulle ursprünglich nur die Datierung nach Pontifikatsjahren, und zwar in der Weise, daß zwischen den einzelnen Worten der Datumzeile *Zwischenräume* freigelassen waren: « Dat. . . . . Laterani. . . . II. . . . Non. . . . Maii. . . . Pontificatus. . . . nostri. . . . anno. . . . vndecimo ». Der erste Interpolator fand nun zwischen « Dat. » und « Laterani » gerade genügend Raum, um in enger Schrift seine Umrechnung auf die christliche Zeitrechnung einzufügen: « Anno Christi M.CC.VIII » (später ergänzt zu M.CC.VIII). So erklärt sich auch die ungewöhnliche Stellung der Ortsangabe « Laterani » nach der Datierung nach der christlichen Zeitrechnung und vor dem Datum nach Regierungsjahren des Papstes. Die ganze Datumzeile ergibt damit folgendes Bild:

« Dat. (*Anno Christi M.CC.VIII.*: erster Interpolator; + « I »: zweiter Interpolator) Laterani II. Non. Maii Pontificatus nostri anno vndecimo ». Nachdem also bereits innere Gründe dazu geführt hatten, daß bei der von v. Mohr und Helbok<sup>3</sup> wiedergegebenen Datumzeile nicht durch eine Korrektur an den Regierungsjahren oder durch Zuhilfenahme einer (unrichtigen) Zählweise, wie Th. v. Mohr später es tut<sup>4</sup>, die Übereinstimmung zwischen den beiden Angaben « anno undecimo » (= 1208) und « anno Christi M.CC.VIII » herzustellen sei, sondern daß die Datierung nach Regierungsjahren (1208) gegenüber 1209 unbedingt den Vorzug verdiene, hat nun die paläographische Untersuchung, wie sie schon F. Steffens vornahm, völlig die Haltlosigkeit der Datierung auf 1209 erwiesen. Die Gründe, welche die *innere* Kritik gegen die Datierung auf 1209 ins Feld führen konnte, haben nun durch die Ergebnisse der *äußern* Kritik und der Paläographie eine glänzende Bestätigung gefunden. Merkwürdigerweise

<sup>1</sup> Th. v. Mohr, CD I, n. 174 S. 247 und Helbok, Reg. n. 328 Anm. 1.

<sup>2</sup> J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Stans (1907-14) I S. ix.

<sup>3</sup> Th. v. Mohr, CD I, n. 174 S. 247; Helbok, Reg. n. 328.

<sup>4</sup> CD I, S. vii.

haben weder A. Eichhorn, noch v. Mohr, welche sich beide auf das Original berufen, erkannt, daß das Datum 1209 nur eine quellenmäßig wertlose Interpolation darstellt. Leider hat auch A. Helbok die Ergebnisse von A. Potthast und F. Steffens nicht verwertet, noch scheint er in das Original Einsicht genommen zu haben.

Diese Feststellung hinsichtlich der Bulle für *St. Luzi* führt uns nun ohne weiteres zum Ergebnis unserer Untersuchung: *beide Bullen fallen in das Jahr 1208*. Wir werden uns nach dem Vorausgehenden durch die Jahrzahl 1209 in der Bulle für *St. Luzi* nicht mehr beirren lassen. CD I, n. 174 ist bestimmt auf 1208 und nicht auf 1209 zu datieren: die Jahrzahl 1209 ist eine spätere unrichtige Einschiebung, und 1208 ist als 11. Regierungsjahr des Papstes urkundlich einwandfrei gesichert. Damit fällt auch die von Th. v. Mohr für die Bulle von *Churwalden* (CD I, n. 172) vorgeschlagene Datierung dahin<sup>1</sup>. Gerade auf Grund der von Th. v. Mohr in seinen «*Verbesserungen und Zusätzen*» vertretenen Einsicht, daß beide Bullen in das gleiche Jahr gehören, kann die Bulle für Churwalden, nachdem für diejenige für *St. Luzi* die angeblich bezeugte Jahrzahl 1209 endgültig abzulehnen ist, auch nur auf 1208 angesetzt werden, wie es Th. v. Mohr ursprünglich tat und wie es in der Literatur allgemein üblich ist. Damit herrscht dann, neben der bereits betonten Übereinstimmung der beiden Urkunden, auch völlige Gleichheit der Datumzeilen:

*CD I, n. 172 (für Churwalden)*: Dat. Laterani II. Non. Maii Pontificatus nostri anno vndecimo (= 6. Mai 1208), und ebenso nach Wegfall der interpolierten Angabe «*anno Christi M.CC.VIII*» in

*CD I, n. 174 (für St. Luzi)*: Dat. Laterani II. Non. Maii Pontificatus nostri anno vndecimo (= 6. Mai 1208). In diesem Sinne ist auch A. Potthast, I n. 3402, dahin zu berichtigen, daß die Angabe «*anno Christi 1209 (!)*» in der Datumzeile des Regestes gänzlich in Wegfall kommen muß.

Leider wurde von den Benützern der Bulle für *St. Luzi* zuerst die Ausgabe von A. Eichhorn<sup>2</sup> und später allgemein Th. v. Mohr<sup>3</sup> herangezogen. Daher fand die Datierung von A. Potthast<sup>4</sup> keine Verbreitung, sodaß uns in der Literatur bei der Bulle für *St. Luzi* allgemein die falsche Jahrzahl 1209 begegnet. Daß man über einen päpstlichen Schutzbrief nicht ohne weiteres bei F. Steffens, in einer lateinischen Paläographie, Aufschluß suchte, ist verständlich; man zog in erster Linie eine Ausgabe heran und hielt sich an diese. Es schien uns daher am Platze, einmal auf diesen immer wiederholten Irrtum hinzuweisen. Da in der Bulle für *St. Luzi* eine Reihe von schweizerischen, liechtensteinischen und vorarlbergischen

<sup>1</sup> CD I, S. VII.

<sup>2</sup> A. Eichhorn, Ep. Cur., Cod. prob., n. 63, S. 71.

<sup>3</sup> CD I, n. 174.

<sup>4</sup> A. Potthast, I, n. 3402.

Örtlichkeiten, zum Teil auch Kirchen und Klöster genannt werden, müssen bei Benützung von Werken über die Geschichte und Kirchengeschichte dieser drei Gebiete, wenn darin die Bulle Innozenz' III. für St. Luzi als Quelle verwertet wird, die entsprechenden Angaben überprüft bzw. verbessert werden<sup>1</sup>.

Freiburg.

R. Staubli.

<sup>1</sup> So findet sich die irrige Jahrzahl 1209 bei: *F. J. Weizenegger-Merkle*, Vorarlberg, Innsbruck (1839) S. 359; *J. Bergmann*, Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs und der angrenzenden Gebiete, besonders in der ältesten und ältern Zeit, in: Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Classe 4 (1853) S. 94; *J. Bergmann*, Chronologische Entwicklung sämtlicher Pfarreien und ihrer Filialen ... in Vorarlberg, in: Denkschriften ... 15 (1867) S. 147; *J. B. Büchel*, Jahrbuch des hist. Vereins von Liechtenstein 2 (1902) S. 17; 23 (1923) S. 9; *P. Kaiser - J. B. Büchel*, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein (1923) S. 129; *L. Rapp*, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Brixen (1894) I, 804; *J. C. Zellweger*, in: Der Schweizerische Geschichtsforscher IV (1821) S. 237; *E. Fr. v. Müllinen*, Helvetia sacra, Bern (1858) I, 209; II, 163; *A. Nüschele*, Die Gotteshäuser der Schweiz: Heft I: Bistum Chur (Zürich 1864) S. 53 (betr. St. Hilarien bei Chur); S. 51 (betr. St. Antönien bei Chur); S. 53 (betr. das Spital bei St. Martin in Chur); S. 105 (betr. Latsch bei Bergün, Grb.); S. 71 (betr. Waltensburg, Grb.); *A. Kübler*, Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsnamen des Kantons Graubünden, Heidelberg (1926) S. 225 n. 1572 (betr. St. Antönien zwischen Chur und Malix); *A. Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands, IV (3. u. 4. Auflage) Leipzig (1913) S. 984; *J. G. Mayer*, St. Luzi bei Chur, Geschichte der Kirche, des Klosters und des Seminars, 2. Aufl. Einsiedeln (1907) S. 29; SS. 37, 40, 47 (betr. St. Luzi, St. Hilarien, St. Antönien und Triesen); *A. Helbok*, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein (1920) Reg. n. 328; *J. Robbi*, Ils terms ... in: Annalas della Società Reto-Romantcha, Cuiria (1917) S. 85 n. 6 (Prada), S. 91 n. 24 (Savognin) S. 88 n. 14 (Latsch bei Bergün), S. 155 n. 204 (Malix), S. 159 n. 213 (Maladers) S. 118 n. 113 (Ems), S. 160 n. 216 (Peist), S. 104 n. 68 (Waltensburg), S. 120 n. 116 (Flims), S. 103 n. 62 (Vrin); *O. Farner*, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden, 54. Jahresbericht der hist.-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1924, Chur (1925) S. 71 (betr. das ehemalige Frauenkloster St. Hilarien bei Chur), S. 58 (betr. die ehemalige Kapelle St. Antönien bei Chur); *A. v. Castelmur*, Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg, Bündnerisches Monatsblatt 1923, S. 272; *L. Joos*, Art. Savognin, in: Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz VI (1931) 95; *P. Gillardon*, Art. Vrin, ebda. VII (1934) 302; *R. Durrer*, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit, in: Festgabe für Gerold Mayer von Knonau, Zürich (1913) S. 38; *H. Bertogg*, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchengemeinde am Vorder- und Hinterrhein, Diss. Phil. Zürich, Chur (1937) S. 20 und S. 20 Anm. 54 (betr. St. Luzi und Flims); *A. Brackmann*, Helvetia Pontificia, Berlin (1927) gibt zwar S. 99, A. Potthast folgend, als Datum für CD I n. 174 das Jahr 1208 an, fällt dann aber doch wieder in den alten Irrtum zurück, wenn er S. 99 behauptet: « Postea etiam, nescimus quo anno, ecclesia sanctimonialium S. Hilarii regimini fratrum (S. Lucii) tradita est (vide privilegium Innocentii III. a. 1208 Mai 6) ... sed sanctimoniales anno demum 1209 primo commemorantur ». Diese « sanctimoniales » werden aber gerade in der Bulle Innozenz' III. erwähnt (CD I, n. 174), also 1208!